

22. September 2020

Stellungnahme von Zurich Legal zur anhaltenden Repression gegenüber Menschen im Nothilferegime des Kantons Zürich

«Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» So steht es in Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung. Die Wahrheit ist: Für den Viertel der Wohnbevölkerung, welcher nicht mit der Schweizer Staatsbürgerschaft gesegnet ist, gelten andere Regeln. Und zwar die, die im *Ausländer- und Integrationsgesetz* (AIG) festgehalten sind. Besonders davon betroffen sind diejenigen Menschen, welche über gar keinen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügen. Für diese Personen hat der Gesetzgeber im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte eine ganze Reihe von Strafbestimmungen erlassen und freiheitsentziehende Massnahmen eingeführt.

Als 1981 endlich mit der Aufarbeitung der Geschichte der administrativen Wegsperrung in der Schweiz begonnen wurde, sollte dies das Ende eines dunklen Kapitels für prekarierte Menschen am Rande der Gesellschaft bedeuten. Doch stattdessen wurde in der Folge im AIG die Möglichkeit, unliebsame Ausländerinnen und Ausländer in Administrativhaft zu versetzen, seit dieser Zeit sukzessive ausgebaut. Verwaltungsrechtlich können Personen ohne Aufenthaltstitel heute wieder bis zu 18 Monate in Administrativhaft weggesperrt werden. Daneben entstanden mit Tatbeständen wie dem widerrechtlichen Aufenthalt oder der widerrechtlichen Einreise neue Strafbestimmungen, die über das AIG ins sogenannte Nebenstrafrecht Einzug hielten. Abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers, welche aus verschiedensten Gründen nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können oder wollen, dürfen heutzutage bis zu fünfzehn Jahre ins Gefängnis gesperrt werden, ohne dass sie dafür im herkömmlichen Sinne ein Delikt begehen müssen. Als Grund ausreichend ist, dass diese Menschen keine Aufenthaltspapiere besitzen.

Der blosse Aufenthalt in der Schweiz ohne Bewilligung stellt innerhalb des Strafrechts kein Vergehen mit grossen Unrechtsgehalt dar. Viel eher handelt es sich dabei um ein Bagatelldelikt. Trotzdem scheinen die Strafverfolgungsbehörden diese AIG-Delikte aus dem Nebenstrafrecht prioritär zu behandeln. Dies geht jedenfalls aus der Statistik des Kanton Zürichs hervor. Routinemässig werden Menschen, welche vom Kantonalen Sozialamt angewiesen werden, in einer bestimmten Unterkunft zu leben und ihre Anwesenheit zwei Mal täglich mit Unterschriften zu bezeugen, just an diesen ihnen zugewiesenen Orten durch die Polizei verhaftet. In der Regel folgt darauf eine strafrechtliche Untersuchung wegen rechtswidrigem Aufenthalt, welche bei Polizistinnen und Polizisten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie in der Folge beim Gefängnispersonal für hohe Beschäftigung sorgt. Wir sprechen hier nicht von einem Randphänomen: Der Aufwand, den die Strafverfolgungsbehörden für die Verfolgung dieser AIG-Delikte betreiben, macht einen grossen Teil ihrer Arbeit aus. Die übertriebene Fokussierung auf diese Bagatelldelikte frisst sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen, welche in der Folge bei der Verfolgung von Vergehen und Verbrechen mit wirklich grossem Unrechtsgehalt zu fehlen scheinen.

Dass vor dem Gesetz nicht alle Menschen gleich sind, wie uns in der Bundesverfassung versprochen wird, stellt zweifelsohne ein grundsätzliches Unrecht dar. Noch viel empörender ist es jedoch, mit ansehen zu müssen, mit welchem unverhältnismässigem Aufwand dieses Unrecht gegenüber abgewiesenen Asylsuchenden in den Nothilfeunterkünften durch die Strafverfolgungsbehörden durchgesetzt wird.